

den ganzen Zeitraum vom 15. October 1806, bis 15ten dieses Monats fallen, zahlen im Ganzen:
in der

	Rthlr.	Mßgeld	Rthlr.
1. Klasse eines Vermögens unter 50 das Redim. Quant.	1	—	—
2. — — — — zwischen 50 u. 100	—	—	1½
3. — — — — — 100 — 200	—	—	2
4. — — — — — 200 — 300	—	—	3
5. — — — — — 300 — 400	—	—	4
6. — — — — — 400 — 800	—	—	6
7. — — — — — 800 — 1600	—	—	8
8. — — — — — 1600 — 3000	—	—	12
9. — — — — — 3000 — 6000	—	—	16
10. — — — — — 6000 — 12000	—	—	20
11. — — — — — 12000 — 20000	—	—	22
12. — — — — — über 20000 Rthlr.	—	—	24

2) Die Dienstpflichtigen aus der Liste der Verheiratheten,

a) welche ein oder zwei Kinder haben, und in die 1ste, 2te und 3te Vermögens-Klasse fallen, zahlen nur 2 Drittel des Anschlags sub 1.

b) diejenigen aber mit einem oder zwei Kindern, welche in eine höhere, als die eben bestimmte Klasse fallen, gleich wie die, welche gar keine Kinder haben, zahlen den obigen Ansatß ganz eben so, wie die eheledigen Mannspersonen; (indem das Heirathen von der Dienstpflicht eigentlich gar nicht befreiet);

c) dagegen zahlen diejenigen, welche drei und mehrere Kinder haben, nur die Hälfte des Anschlags sub 1.

3) Die Dienstpflichtigen, welche bloß in eines oder mehrere der 6 Quartale des ganzen Zeitraums fallen, zahlen für ein jedes solches Quartal nur 1 Sechstel des, nach den Bestimmungen sub 1 et 2 auf sie kommenden Ansatßes.

Wer mithin in 1 Quartal fällt, zahlt 1 Sechstel, wer in 2 Quartale fällt 1 Drittel u. s. f. Hiernach zahlt also z. B. der Eheledige, welcher in die 3te Klasse und 2 Quartale fällt, nur 16 Ggr.; ferner zahlt der Verheirathete mit 3 oder mehreren Kindern der nemlichen Klasse und von gleichen 2 Quartalen nur 8 Ggr. u. s. w.

4) Frei von Beiträgen sind:

a) die Pflichtigen, welche bereits einen eheleiblichen dienstpflichtigen Sohn haben, wenn derselbe schon beiträgt;

b) die Untauglichen aus der besondern Liste derselben;
c) diejenigen, welche zufolge Regierungs-Beschlusses in den Bemerkungen der Listen als frei besonders bezeichnet sind.

Uebrigens kann jeder bei dem betreffenden Receptor die Vermögens-Klasse, in welche er in den Original-Listen mit einem Kreuzzeichen eingetragen ist, aus denselben ersehen.

35. Bocholt den 30. Juni 1808. (R. b. Rechtspflege und Instanzen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Zusätzlich zur Verordnung vom 9. u. 13. December 1803 (Nr. 3 d. S.) werden die in derselben enthaltenen Verfügungen, „welche sich nicht speziell und bloß auf das „Verfahren bei fürstlicher Regierung als höhere Instanz-„behörde beziehen,“ auch als Verordnungen eines verbesserten Verfahrens bei den Gerichten als ersten Instanzbehörden für gültig erklärt; und sollen diese die in den §§. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 15, 16, 18, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 43, 49, 50, 51, 67, 68, 69, 71 bis 89 incl. jener Verordnung enthaltenen Vorschriften fernerhin genau beachten und handhaben.

Außerdem wird nebst mehreren, die Vereinfachung, Leitung und Kosten des Prozeßverfahrens betreffenden Bestimmungen u. A. verordnet:

1) daß bei den Untergerichten in Prozessen, deren Gegenstand weniger als 20 Rthlr. münsterisch beträgt, „nur „ganz summarisch und wo möglich mündlich zu verfahren „ist“, auch die Partheien „beim mündlichen Verfahren „sich eines Procurators nicht zu bedienen brauchen“;

2) daß bei den Untergerichten, nur in dem Falle einer bei der fürstlichen Regierung angebrachten und von derselben genehmigten förmlichen Verhorröscirung, die Prozeßakten an einen andern Rechtsgelehrten, zur Fällung unpartheiischen Urtheils versendet werden dürfen;

3) daß bei den Ober- und Unter-Instanzen jede Gattung des speziellen Eides gegen Gefährde — mit Ausnahme der in der Prozeßordnung (§§. 30

und 67) vorgeschriebenen Diffessions- und Restitutions-Eide, — ganz abgeschafft sein sollen; und endlich:

4) daß es den Richtern obliegt, den rechtsstreitenden Partheien, nach Thunlichkeit schon im ersten Termine, billige Vergleichs-Vorschläge zu machen.

36. Bocholt den 7. Sept. 1808. (R. b. Marken-Frevel.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Durch das Edict vom 25. März 1765 (conf. ad Nr. 434 d. 1sten Abth. d. S.), so wie durch das Edict de 7. Juni 1786 (conf. l. c. Nr. 530), ist zwar gegen die unbefugte, eigenmächtige Niederreißungen derer Zuschläge oder Aufwürfe in denen Marken geschärfte Vorsehung gethan worden, indem man aber mit Mißvergüngen hat in Erfahrung bringen müssen, daß sich hin und wieder boshaft gesinnte Menschen unterstanden haben, theils an herrschaftlichen privativen Zuschlägen oder Aufwürfen, theils an solchen, welche durch Markentheilungen, oder Verkäufe an einzelne Eigenthümer auf rechtmäßige Weise gekommen sind, sich den Unfug zu erlauben, die Befrechungen, Aufwürfe oder Zuschläge zu ruiniren oder niederzureißern; so wird die im angezogenen Edicte de 1765 et 1786 enthaltene Warnung gegen solche Ausschweifung nicht nur hiermit ausdrücklich wiederholt, sondern auch weiter verordnet und festgesetzt:

1) Jede unbefugte Ein- oder Niederreißung an einer Umwallung, oder Zuschlag und Befrechung in einer Mark an Herrschaftlich- oder Privat-Büschen sowohl, als zu Weiden, Wiesen, oder Bauland bestimmten Kämpfen, dieselben seyen schon längst acquirirt, oder erst neuerlich durch Markentheilungen, oder Verkäufe erworben worden, sie mögen nun von Marken-Interessirten, oder Nicht-Interessirten besessen werden, soll mit 25 Reichsthaler gegen jeden Theilhaber, wenn solcher dieser schändlichen Handlung überwiesen wird, bestraft, und derselbe zugleich zu Vergütung des angerichteten Schadens, wie auch genugsamer Wieder-Instandsetzung der beschädigten Umwall-Ankämp- oder Befrechung, imgleichen zur Bezahlung der Untersuchungskosten condemnirt und angehalten werden.

2) Auch derjenige, welcher nur die Niederreißung eines solchen Zuschlags, Aufwurfs, oder Befrechung gedrohet hat, soll, wenn eine Niederreißung darauf erfolgt ist, für den Thäter geachtet und angesehen werden, es wäre dann, daß er sogleich glaubhaft anzeigen und beweisen könnte, daß die Niederreißung nicht durch ihn, sondern ohne sein Zuthun, und ohne sein geringstes Mitwirken, oder Veranlassen durch andere ausgeübet seye, jedoch soll ein solcher, der sich eine bloße Drohung erlaubet, wenn auch keine Niederreißung wirklich erfolgt wäre, schon der bloßen Bedrohung wegen in eine Strafe von 5 Reichsthaler genommen werden.

3) Welcher einen oder mehrere glaubhaft und aus freien Stücken angibt, so dergleichen Niederreißung heimlich ausgeübet, soll mit Verschweigung seines Namens aus des Thäters Vermögen, eine Belohnung von 25 Reichsthaler erhalten, und wenn er schon Theil an diesem Unfug gehabt hatte, nichts desto weniger neben dem Nachlaß aller verwürkten Strafe, diese Belohnung zu gewärtigen haben, in so fern der Thäter so vieles Vermögen besitzt, ansonst aber aus der Herrschaftlichen Kasse 10 Reichsthaler erhalten.

4) Wenn eine Niederreißung eines Walls, Kampfs, oder Befrechung heimlich fürgeht, und so wenig die Thäter innerhalb 14 Tagen auffindig zu machen sind, als sonst jemand wegen ausgestoßenen Drohungen für den Thäter angesehen werden mag, so soll die umliegende Bauerschaft zur Wieder-Instandsetzung derer beschädigten Zuschläge, Aufwürfe, oder Befrechungen nicht nur, sondern auch zum Schadens-Ersatz angehalten, und in eine Strafe von 10 Reichthalern genommen werden; derselben bleibt jedoch der Regreß gegen denjenigen vorbehalten, welcher aus dieser Bauerschaft sich einen ähnlichen Frevel anderweit zu Schulden kommen läßt, oder wenn noch in der folgenden Zeit erwiesen würde, daß ein anderer das Bubenstück begangen hätte, wofür die Bauerschaft haften müßte.

5) Wer durch Bedrohungen andere Marken-Interessirten oder auch Nicht-Interessirten davon abzuhalten trachtet, daß ein solcher von gnädigster Herrschaft, oder sonstigen Markenrichtern aus dem Markenrichterlichen Antheil nichts kaufen solle, derselbe soll für eine solche unerlaubte Anmaßung mit einer Strafe von 10 Reichsthaler